

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an der Grundschule Pausa

Ausgangslage:

Die Grundvoraussetzung für ein optimales und störungsfreies Lernklima ist, dass alle Schüler und Schülerinnen der Grundschule Kenntnis über die an unserer Schule geltenden Regeln haben. Deshalb werden alle Kinder zu Schuljahresbeginn sowie nach den Winterferien über die Hausordnung und Klassenregeln belehrt. Kranke und entschuldigte Schüler werden nachbelehrt.

Sollte es bei Schülern zu einem Verstoß kommen, werden Ihnen die Fehler bewusst gemacht, die geltenden Regeln erneut erklärt, sodass das Fehlverhalten nicht noch einmal auftritt. Regelverstöße werden von der Lehrkraft festgehalten und mit dem Kind reflektiert.

Um bei den Schülern das Einhalten der geltenden Regeln zu unterstützen, werden positive Verstärker (als Klassenrituale) eingesetzt. Diese könnten sein:

- Aufkleber, Stempel, Sternchen, Steinchen zur Belobigung
- Hausaufgabengutscheine, Spiele (am PC)
- Verhaltensampel

Die Rituale können für einzelne Schüler und Schülerinnen, für Schülergruppen oder als Klassenbelohnung eingesetzt werden.

Laut Sächsischem Schulgesetz §32 (2) ist die Schule im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Hausordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.

Erziehungsmaßnahmen:

Sollte es einem Kind weiterhin nicht gelingen, sich regelkonform zu verhalten, können dementsprechend Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden, die individuell an den Schüler sowie an den Sachverhalt angepasst werden. Eltern werden darüber in Kenntnis gesetzt. Erziehungsarbeit ist nur erfolgreich, wenn Schule und Elternhaus zusammen arbeiten.

**Vorgehen/ Maßnahmen bei verbaler, körperlicher Gewalt,
sowie Unterrichtsstörungen und Pausenverstößen**

Gewalt gegenüber Personen



gemeinsames Gespräch: Bewusstmachen und Reflexion des Verhaltens

+ Ermahnung

+ Entschuldigung beim Betroffenen

+ Stopp Signal erklären



Wiederholung des Fehlverhaltens

gemeinsames Gespräch: Bewusstmachen und Reflexion des Verhaltens

(+ Selbsteinschätzung Klasse 3/4)

+ Information an die Eltern im Hausaufgabenheft + schriftliche Wiedergutmachung

↙
Klasse 1/2 (Entschuldigungsbrief)

↘
Klasse 3/4 (Entschuldigungsbrief)



gravierende und vielzählige Ausbrüche des Fehlverhaltens

gemeinsames Gespräch: Bewusstmachen und Reflexion des Verhaltens

+ Elterngespräch mit dem Kind und ggf. der Schulleitung + schriftliche Vereinbarung

ggf. Klasse 3/4: Schülergespräch mit Bildungsvereinbarung



gravierende Gefährdung der Gemeinschaft

gemeinsames Gespräch: Bewusstmachen und Reflexion des Verhaltens

+ Klassenkonferenz

+ Ordnungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen zur Verhaltensregulierung könnten sein:

- positive Verstärkung durch Lob, Stempel/Sternchen/..., Ziel der Woche
- Wiedergutmachung
- nützliche Tätigkeiten für die Gemeinschaft (Tafel wischen, Stühle hochstellen, Tische säubern, Regale aufräumen, Garderobendienst, Schulhof fegen, ...)
- Nachdenkbrief, Nachdenktext, Entschuldigungsbrief
- Bildungsvereinbarung
- Ausschluss aus der Pause
- Mitteilung an die Eltern
- Androhung einer Ordnungsmaßnahme

Maßnahmen bei Sachbeschädigung schulischen Eigentums durch einen Schüler

1. Grundsatz: Die Haftung des Minderjährigen nach § 828 BGB

Hat ein Schüler das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet, kann er für einen Schaden, den er angerichtet hat, zivilrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

Zwischen dem vollendeten siebten und dem vollendeten 18. Lebensjahr haftet der Schüler für den von ihm angerichteten Schaden nur, wenn er die erforderliche „Zurechnungsfähigkeit“ besitzt.



Erforderlich ist die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht, d.h. der Schüler muss die Fähigkeit haben, seine Verhaltenspflichten gegenüber dem Geschädigten bzw. gegenüber der Allgemeinheit zu erkennen. **Davon kann insbesondere ausgegangen werden, wenn der Schüler sich über ein ausdrückliches Verbot, das er zu verstehen in der Lage ist, hinweggesetzt hat.**

Weitere Voraussetzung für die Haftung des Schülers ist, dass er **schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.**

Aufsichtspflicht:

Die oberste Aufsichtspflicht obliegt den Eltern. Im schulischen Bereich trifft die Aufsichtspflicht die Lehrkräfte.

Somit sind die Lehrkräfte in der Verantwortung bei im Schulbetrieb entstandenen Schaden. Allerdings greifen dann zu Gunsten der Lehrkraft die Grundsätze der Amtshaftung ein. **Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Lehrkraft in Regress genommen werden.**

Schüler müssen sich beaufsichtigt fühlen.

Grundsätzlich sollte es zu einem Austausch über die Sachlage (mündlich oder schriftlich) zwischen der zuständigen Lehrkraft (meist dem Klassenlehrer), dem Schüler und den Eltern kommen, um eine Einigung zur angemessenen Behebung des Schades zu vereinbaren.

Sollte es zu keiner Einigung kommen:

Durchsetzen von Ansprüchen seitens des Geschädigten (meist dem Schulträger)

Zahlt der Schüler bzw. die Eltern nicht freiwillig, muss der Anspruch in einem staatlichen Verfahren, der Zwangsvollstreckung, durchgesetzt werden.

Erforderlich ist zunächst ein „**Titel**“ (= z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide). Ein solcher Titel kann dann Grundlage für die Vollstreckung, z.B. durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Pfändung von Arbeitslohn, sein.

Ein **Urteil** wird durch die Einreichung einer Klage beim zuständigen Gericht erwirkt.

Zu beachten: Ist der Schüler minderjährig, ist er nicht „prozessfähig“ § 52 ZPO. Er muss also durch einen gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB) beim Prozess vertreten werden.

Wichtig: Wurde ein „Titel“ erwirkt, kann aus ihm **30 Jahre lang vollstreckt werden (§ 197 Abs. 1 BGB)**. Ansonsten verjähren Ansprüche aus der Verletzung des Eigentums innerhalb von 10 Jahren seit ihrer Entstehung (§ 199 Abs. 3 BGB).

Nach: Dr. Stefan Reip. Regierungsdirektor Oberschulamt Stuttgart. Durchsetzung von Ansprüchen bei Sachbeschädigungen durch Schüler (rps-schule.de)

Ordnungsmaßnahmen:

Im Falle, dass Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, kann eine Schule folgende Ordnungsmaßnahmen aus §39 des Sächsischen Schulgesetzes ergreifen:

(1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Erziehungsmaßnahme ist auch die zeitweilige Inbesitznahme störender Gegenstände.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftlicher Verweis;
2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe;
3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;
5. Ausschluss aus der Schule.

Die körperliche Züchtigung ist verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach

1. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter,
2. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 werden vom Schulleiter

getroffen.

(4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Wird eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 getroffen, unterrichtet der Schulleiter die Schulaufsichtsbehörde. Diese berät den Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, darüber, welche andere Schule der Schüler nach Wirksamwerden der Ordnungsmaßnahme besuchen kann. Die Schulpflicht bleibt unberührt.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schulleiter hört vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz an. Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 getroffen werden soll, hört der Schulleiter den Klassensprecher oder, sofern der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt wird, einen Jahrgangsstufensprecher an. Sofern an der Schule sozialpädagogische Unterstützung durch einen Träger der Jugendhilfe erbracht wird, hört der Schulleiter auf Wunsch des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 getroffen werden soll, auch Vertreter an, die diese Unterstützungsmaßnahmen durchführen.

(6) In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen.

(7) Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 sowie Absatz 6 haben keine aufschiebende Wirkung.